

Informationen zur Übertragung von Spielen der Fußball-WM 2018

Lärmschutz

Die Bundesregierung hat am 2. Mai 2018 eine Verordnung erlassen, die für die öffentliche Übertragung von Spielen der Weltmeisterschaft Ausnahmen ermöglicht, da die sonst zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden könnten.

Diese Ausnahmen gelten jedoch **nur** für die **Live-Übertragungen aus den Fußballstadien**.

Dennoch sind die Kommunen dazu verpflichtet, zwischen dem herausragenden öffentlichen Interesse an den Fernsehdarbietungen und dem Schutz der Anwohner am jeweiligen Veranstaltungsort abzuwägen und ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben.

Nähere Informationen zu der Verordnung finden Sie unter diesem Link:

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/public-viewing-regeln-fuer-fussballweltmeisterschaft/>

Übertragungen in konzessionierten Gaststättenbetrieben

Da Bildschirmübertragungen im **Außenbereich** einer Gaststätte nicht über die eigentliche Gaststättenerlaubnis abgedeckt sind, müssen diese im Bürgeramt (Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Stadt Erlangen angezeigt werden (schriftlich mit Angabe eines Ansprechpartners vor Ort mit Handynummer an:

Frau Pfister, ☎ 09131-86 1515, ordnungsbehoerde@stadt.erlangen.de)

Da mit einer Vielzahl von interessierten Gastwirten gerechnet wird und die Behörde nicht in jedem Fall eine Einzelprüfung vornehmen kann, werden nur die allgemeinen Auflagen in die Bestätigung aufgenommen.

Diese sind:

1. Die Fernsehübertragung im Freien ist auf das Geschehen auf und am Spielfeld zu reduzieren. Interviews, Nachgespräche o.ä. aus Übertragungskabinen bzw. -studios vor- und nachher dürfen nicht übertragen werden.
2. Nach 23 Uhr dürfen mit Beendigung der Fernsehübertragung keine Getränke im Außenbereich mehr ausgeschenkt werden. Die Gäste sind unverzüglich in die Innenräume zu bitten. Die Vorschriften zur Sperrzeit in Innenräumen bleiben unberührt.
3. Die kurzfristige behördliche Einschränkung der Übertragungen im Freien bei Beschwerden der Anwohner/innen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Die konzessionierte Außenbewirtschaftungsfläche darf nicht überschritten und der Verkehr nicht behindert werden.
5. Der Bildschirm darf nicht von der Straße aus einsehbar sein.
6. Alle Übertragungen müssen in einer nachbarschaftsverträglichen Lautstärke erfolgen. Gäste dürfen keine lärmenden Fanartikel (z.B. Trommeln, Trompeten, o.ä.) verwenden.
7. Die/der von Ihnen benannte Ansprechpartner/in, Frau/Herr ..., Tel. ... muss jederzeit erreichbar sein.

Aufgrund der unterschiedlichen Wohnbebauungen und dem Lärmempfinden der jeweiligen Anwohner kann eine allgemeingültige Regelung nicht getroffen werden.

Ziel ist es, möglichst allen interessierten Gastwirten eine Übertragung im Freien zu ermöglichen und gleichzeitig - in Kenntnis der nachbarschaftlichen Verhältnisse - entsprechend Verantwortung dafür zu übernehmen. Die maximale Konsequenz bei anhaltenden Anwohnerbeschwerden ist die gänzliche Versagung weiterer Übertragungen im Freien.

Grundsätzlich wird daher empfohlen, die Anzahl der Übertragungen im Freien nach eigenem Ermessen zu reduzieren.

„Public Viewing“ als Einzelveranstaltung

Ihr Ansprechpartner: Herr Scheler, ☎ 09131-86 1682, veranstaltungen@stadt.erlangen.de

Ein sogenanntes „Public Viewing“ (öffentliche Fernsehdarbietung im Freien) gilt als öffentliche Vergnügung und ist unabhängig von Größe, Ort und Besucheranzahl im Bürgeramt (Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Stadt Erlangen **anzuzeigen**.

Vom Bürgeramt wird nach Sichtung der Unterlagen für den Einzelfall festgelegt, ob für die Durchführung des „Public Viewing“ ein **Sicherheitskonzept** erforderlich ist, welches sicherstellt, dass mögliche Gefahren bewältigt werden können.

Bei der rechtlichen Überprüfung von derartigen Veranstaltungen handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen, welche sich aufgrund der individuell unterschiedlichen Begebenheiten an den jeweiligen Veranstaltungsorten möglicherweise unterscheiden können.

Antragsunterlagen zu einem „Public Viewing“ bitten wir aufgrund der längeren Bearbeitungszeit **spätestens bis zum 28.05.2018** vollständig im Bürgeramt (Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Stadt Erlangen einzureichen.